

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen“

COM(2012) 155 final – 2012/0077 (COD)

(2012/C 299/26)

Alleinberichterstatte: **Seppo KALLIO**

Das Europäische Parlament und der Rat beschlossen am 18. April 2012 bzw. am 24. April 2012, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen"

COM(2012) 155 final – 2012/0077 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 26. Juni 2012 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 482. Plenartagung am 11./12. Juli 2012 (Sitzung vom 11. Juli) mit 141 Stimmen bei 10 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der EWSA hält den erfolgreichen Plan für die Dorschbestände in der Ostsee für ausgezeichnet und findet es wichtig, seine Umsetzung fortzuführen.

1.2 Nach Ansicht des EWSA sind die Änderungen an den Artikeln 4, 5 und 8 sowie an Artikel 29 Absätze 2, 3 und 4 akzeptabel. Es sind technische Änderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

1.3 Die in den Artikeln 27 und 29 Buchstabe a vorgeschlagene Befugnisübertragung auf die Kommission bezüglich der Festlegung von Mindestwerten für die fischereiliche Sterblichkeit wird vom EWSA nicht unterstützt. Nach Ansicht des EWSA liegt die Entscheidungsgewalt auf diesem Gebiet gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV beim Rat.

2. Einleitung

2.1 Gemäß den Gutachten, die der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) vorgelegt hatte, wurden die Dorschbestände in der Ostsee Anfang des Jahrtausends auf nicht nachhaltige Weise befischt. In den ICES-Untergebieten 25–32 wurden die östlichen Dorschbestände durch die hohe fischereiliche Sterblichkeit derart dezimiert, dass sie vom Zusammenbruch bedroht waren. Die westlichen Dorschbestände in den ICES-Untergebieten 22–24 sind in einem etwas besseren Zustand, obgleich der langfristige Ertrag diese Bestände deutlich unter ihrem Potenzial liegt. Aus diesem Grund wünschte man eine Stärkung der Bestände durch die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen. Der Plan sollte gewährleis-

ten, dass die Dorschbestände der Ostsee unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen bewirtschaftet werden können.

2.2 Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in dem Plan Regeln aufgestellt, nach denen für diesen Bestand die jährlichen Fangmöglichkeiten in Form von zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und Fischereiaufwand festgesetzt werden. Diese Regeln enthalten einen Parameter für die fischereiliche Sterblichkeit, auf dessen Grundlage der Erhaltungszustand des Bestands bewertet werden kann. Der Parameter basiert auf jährlich vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten. Zudem ist in Artikel 27 der Verordnung vorgesehen, dass der Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags mit qualifizierter Mehrheit die Werte für die fischereiliche Sterblichkeit festlegen kann, um die Bewirtschaftungsziele des Plans erreichen zu können. Entsprechend wurde in Artikel 26 auch vorgesehen, dass eine Änderung des Plans durch den Rat vorgenommen werden kann, um die Verwirklichung der Ziele zu gewährleisten.

2.3 Der Plan wurde erfolgreich umgesetzt. Die fischereiliche Sterblichkeit der Dorschbestände in der Ostsee liegt derzeit unter den in Plan vorgesehenen Zielwerten. Für den östlichen Dorschbestand liegt die fischereiliche Sterblichkeit sogar unter dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY - *maximum sustainable yield*), und sein Laicherbestand hat sich seit der Anwendung des Plans fast vervierfacht. Der westliche Dorschbestand hat sich langsamer entwickelt, wobei aber auch hier eine klar positive Entwicklung zu verzeichnen ist.

3. Kommissionsvorschlag

3.1 Zweck dieses Kommissionsvorschlags ist die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die

Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen. Dieser Rechtsakt wurde vor Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen und sollte deshalb geändert werden, um ihn an den AEUV anzupassen.

3.2 Laut Artikel 290 AEUV kann in Gesetzgebungsakten der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Die Kommission schlägt vor, die in den Artikeln 26 und 27 der Verordnung vorgesehene Beschlussgewalt in eine Regelung delegierter Befugnisse umzuwandeln, die der Kommission das Recht geben würde, Bestimmungen zur Überwachung des Plans und der Ziele für die fischereiliche Sterblichkeit festzulegen.

3.3 Dem Plan zufolge soll alle drei Jahre eine Bewertung der Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die betreffenden Bestände und Fischereien erfolgen. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit einschlägiger Daten für eine angemessene Bewertung stößt diese Vorgabe auf beträchtliche Schwierigkeiten. Laut wissenschaftlichen Gutachten kann eine vollständige Dreijahresbewertung der Umsetzung des Plans frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Plans durchgeführt werden. Der Zeitplan für die Bewertung des Plans sollte daher geändert werden.

3.4 Vorgeschlagen wird auch, dass die Kommission Durchführungsbefugnisse erhält, um zu überprüfen, ob die Bedingungen von Artikel 29 der Verordnung erfüllt werden, um bestimmte Untergebiete der Ostsee vom Anwendungsbereich auszunehmen.

3.5 Darüber hinaus haben die Kommission und die Mitgliedstaaten sich dem Ziel verschrieben, bis spätestens 2015 höchstmögliche Dauererträge für dezimierte Bestände zu erreichen. Dies ist jedoch nicht als eines der Ziele des Plans aufgeführt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Hinweis auf den höchstmöglichen Dauerertrag in den Plan aufgenommen werden.

3.6 Die Artikel 5 und 8, in denen die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) bzw. die höchstzulässige Anzahl der Tage außerhalb des Hafens festgelegt werden, sind entsprechend zu ändern, um deutlich zu machen, dass das betreffende Verfahren im Vertrag vorgesehen ist.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Der EWSA hält den erfolgreichen Plan für die Dorschbestände in der Ostsee für ausgezeichnet und findet es wichtig, seine Umsetzung fortzuführen.

4.2 Der Verordnungsvorschlag der Kommission enthält auch eine Änderung der Zielsetzungen des Plans in Artikel 4. Nach Auffassung des EWSA deckt sich die vorgeschlagene Erwähnung des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) mit dem allgemeinen Ziel der EU für die Fischbestände.

4.3 In Artikel 5 und 8 des Mehrjahresplans für die Dorschbestände regt die Kommission an, die qualifizierten Mehrheitsbeschlüsse im Rat mit dem geltenden EU-Vertrag in Einklang zu

bringen. Es handelt sich dabei um technische Änderungen, die das geänderte Beschlussfassungsverfahren im AEUV widerspiegeln.

4.4 Für Artikel 26 des Mehrjahresplans schlägt die Kommission eine Bewertung und Anpassungen des Mehrjahresplans in Fünfjahresabständen vor. Der EWSA kann sich der hierfür vortragenen Begründung anschließen, macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Dorschbestände jährlich anhand des Plans und im Zusammenhang mit der Bestandsschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zu überwachen sind.

4.5 In Artikel 29 Absatz 2, 3 und 4 schlägt die Kommission Änderungen gegenüber der geltenden Beschlussfassung vor, um Ausnahmen von den Fischreibeschränkungen gewähren zu können. Dem Änderungsvorschlag gemäß bestätigt die Kommission die Ausnahmen jedes Jahr mit Hilfe von Durchführungsrechtsakten. Ein Sachverständigengremium aus nationalen Vertretern soll dabei im Rahmen des Prüfverfahrens eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu abgeben. Der EWSA billigt die Ausdehnung der Befugnisse der Kommission in dieser Materie, betont dabei aber, dass eine Beschlussvorlage frühzeitig übermittelt werden muss, damit das Prüfungsverfahren rechtzeitig vor der nächsten Fangsaison durchgeführt werden kann.

4.6 In Bezug auf Artikel 27 und Artikel 29 Buchstabe a wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen. Der EWSA hat sich zu der Thematik bereits in früheren Stellungnahmen⁽¹⁾ geäußert. Darin hat er sich für eine zeitliche Begrenzung der Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte ausgesprochen. Außerdem sollten delegierte Rechtsakte auf Bereiche beschränkt bleiben, in denen rasche Entscheidungen nötig sind.

4.7 Durch die für Artikel 29 Buchstabe a vorgesehene Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 und 27 des Verordnungsvorschlags werden sich die Grundlagen der Beschlussfassung in der Fischerei wesentlich ändern. Der Grund für die Delegierung der Befugnisse ist die derzeitige Langwierigkeit des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Rat und Parlament. Nach Auffassung des EWSA muss dieses Problem vordringlich durch eine Abgrenzung der geteilten Befugnisse zwischen Parlament und Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und 3 AEUV gelöst werden. Die gemäß Artikel 27 des Mehrjahresplans festgelegte fischereiliche Sterblichkeit steht nach Auffassung des EWSA im direkten Zusammenhang mit der Festlegung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, und fällt nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit des Rats.

4.8 Ein grundlegendes Anliegen, das mit dem Mehrjahresplan verfolgt wird, ist die Stabilität der Fangmöglichkeiten, die den Fischern die Gelegenheit geben soll, ihr Gewerbe auf einer sicheren Grundlage zu betreiben. Der EWSA befürchtet, dass die der Kommission übertragene Befugnis, neue Werte für die fischereiliche Sterblichkeit festzulegen, die ja bei der Festlegung der Fangquoten zugrunde liegen, kurzfristig zu plötzlichen Änderungen der Fangquoten und damit zu Beeinträchtigungen des Fischereigewerbes führen könnte.

⁽¹⁾ CESE, ABL C 107 vom 6.4.2011, S. 33-36, und CESE, ABL C 43 vom 15.2.2012, S. 56-59.

4.9 Für die Entscheidungsbefugnis des Rats hinsichtlich der Zielwerte der fischereilichen Sterblichkeit im Mehrjahresplan spricht auch, dass sich die Prinzipien für die wissenschaftlichen Gutachten von Jahr zu Jahr ändern. In den wissenschaftlichen Gutachten wird der Aspekt der sozio-ökonomischen Stabilität außen vor gelassen. Eine Änderung der Berechnungsgrundlagen oder -verfahren kann zu erheblichen Schwankungen bei den wissenschaftlich empfohlenen Zielwerten der fischereilichen Sterblichkeit führen, die durch keine bedeutende Änderung des Fischbestandes gerechtfertigt sind.

4.10 Der EWSA weist auf die laufenden Arbeiten an einem Gesamtbewirtschaftungskonzept für die Dorschbestände der Ostsee und die pelagischen Fischarten hin. Ein Plan, der auf diesem Konzept aufbaut, wird ohnehin den Mehrjahresplan für die Dorschbestände ablösen, sodass kein Anlass besteht, den derzeitigen Plan, mit dem positive Ergebnisse erzielt wurden, in einem Umfang zu ändern, der über das absolut Notwendige hinausgeht.

Brüssel, den 11. Juli 2012

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON
